

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 1/08 B

L 1 SB 3765/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 17 SB 1178/06 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. November
2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten auch im Be-
schwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch Beschluss vom 12.11.2007 (der Klägerin zugestellt am 19.11.2007) die Auffassung des Beklagten und das erstinstanzliche Urteil bestätigt, wonach die Klägerin nur mit einem Grad von 30 - statt wie begehrt von 50 - behindert ist. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin am 19.12.2007 beim LSG ohne weitere Angaben "Beschwerde" eingelegt. Diesen Schriftsatz hat das LSG am 7.1.2008 dem Bundessozialgericht (BSG) vorgelegt.
- 3 Da ein anderer Rechtsbehelf gegen den Beschluss des LSG nicht in Betracht kommt, ist die Beschwerde der Klägerin dahin auszulegen, dass sie sich gegen die Nichtzulassung der Revision in der Berufungsentscheidung richtet (*vgl § 153 Abs 4 Satz 3, § 158 Satz 3, § 160a Abs 1 Satz 1 SGG*). Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der Monatsfrist nach § 160a Abs 1 Satz 2 SGG beim BSG eingelegt worden ist.
- 4 Da der angefochtene Beschluss des LSG den Bevollmächtigten der Klägerin am 19.11.2007 zugestellt worden ist, musste das Rechtsmittel bis zum Ablauf des 19.12.2007 beim BSG eingehen. Mit der am 19.12.2007 beim LSG eingegangenen Rechtsmittelschrift wurde die Beschwerdefrist nicht gewahrt, weil das Gesetz eine Fristwahrung durch Zugang der Rechtsmittelschrift bei dem Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, nicht vorsieht. Die - nach Weiterleitung durch das LSG - am 7. Januar 2008 beim BSG eingegangene Beschwerde war somit verspätet.
- 5 Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt nicht in Betracht. Nach § 67 SGG kann von Amts wegen Wiedereinsetzung gewährt werden, wenn ein Prozessbeteiligter ohne sein Verschulden gehindert war, die gesetzliche Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels einzuhalten und die versäumte Rechtshandlung innerhalb der Frist eines Monats nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt hat. Im vorliegenden Fall war die Säumnis nicht unverschuldet. Der Bevollmächtigte der Klägerin, für dessen Verschulden sie einzustehen hat, hat die an das LSG adressierte Beschwerdeschrift am letzten Tag der Einlegungsfrist um 15.54 Uhr per Telefax dem LSG übermittelt. Unter diesen Umständen lässt sich nicht annehmen, der Schriftsatz sei beim unzuständigen LSG so früh eingegangen, dass bei üblichem Geschäftsgang mit seiner rechtzeitigen Weiterleitung an das BSG zu rechnen gewesen wäre (*vgl BSG, Beschluss vom 15.8.2002 - B 3 P 14/02 B - juris RdNr 2 ff*).
- 6 Die nicht fristgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)